

Wichtiges Dokument
Gehört mit der Prämienrechnung
mit auf die Reise!

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

Ihr Versicherungsschein

Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

Versicherer: Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG; Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Heiner Hasford; Vorstand: Wolfgang Diels (Vorsitzender), Richard Bader. Ust-IdNr. DE 129274536. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei

Ladungsfähige Anschrift:
Vogelweidestraße 5, 81677 München.

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung oder in der Reisebestätigung des Reiseveranstalters aufgeführten Personen und Reisen im Rahmen der dort dokumentierten Tarife der Europäische Reiseversicherung AG. Den von Ihrem Tarif erfassten Leistungsumfang finden Sie unter „Die Leistungen“ bei den Tarifabellen (auf Seite 2).

Versicherungsbedingungen: Für alle in diesem Versicherungsschein dokumentierten Reiseversicherungen gelten die VB-ERV 2007 (ab Seite 3). Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung: Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie dem vereinbarten Selbstbehalt und ggf. bestehen der Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Prämie: Die Prämie ist auf der Prämienrechnung bzw. der Reisebestätigung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

Bitte beachten: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles in Verzug ist!

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Vertrag kommt mit Buchungsabschluss zustande. Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages, in der Reiserücktrittsversicherung frühestens mit Buchung der Reise, in allen anderen Reiseversicherungen mit Antritt der Reise.

Widerrufsrecht: Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein mit folgenden Inhalten erhält: Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, nebenstehende Informationen sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Der Versicherer wird die anteilige Prämie zurückerstatten.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch in der Reiserücktrittsversicherung mit Antritt der Reise, in der Incoming-Versicherung mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Verlassen der Gastländer, in den übrigen Reiseversicherungen mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.



Sprache/Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerden: Der Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die oben genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische Reiseversicherung AG


Diels

Bader

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an, faxen oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:
Tel. (089) 41 66-17 66
(Mo. – Fr. von 8 bis 20 Uhr, Sa. von 9 bis 16 Uhr)
Fax (089) 41 66-27 17

E-Mail: contact@reiseversicherung.de
Internet: www.reiseversicherung.de
Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Vogelweidestraße 5, 81677 München

Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Die EUROPÄISCHE –
Deutschlands führender Reiseversicherer

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Was müssen wir wissen?

- **Wer ruft an?** (Name, Standort, Telefon)
- **Wer ist betroffen?** (Name, Alter, Heimatanschrift)
- **Was ist passiert?**
- **Wo hält sich die betroffene Person auf?** (z. B. Hotel, Klinik)
- **Wer ist Ansprechpartner vor Ort?** (z. B. Adresse mit Tel. und Fax von Arzt und Polizei)
- **Welcher Versicherungsschutz besteht?** (siehe unten stehendes Kästchen)

Bitte **vor der Reise ausfüllen**, spart im Notfall kostbare Zeit!

Tarif

Tarif

Versicherungs-Nr.

Bitte Versicherungs-Nr. von der Prämienrechnung übertragen

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 (0)89 41 66 10 10

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Die wichtigsten Leistungen im Überblick

A Reiserücktritts-Versicherung

- erstattet die vertraglichen Stornokosten oder die Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt z. B. wegen
- schwerer Unfallverletzung und unerwarteter schwerer Erkrankung
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach Arbeitslosigkeit

Der **Selbstbehalt** beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person.

Ergänzend zu Teil A § 2 ist die unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person, mitversichert.

B Reiseabbruch-Versicherung

- leistet Entschädigung, z. B. bei
- außerplanmäßiger Beendigung der Reise
 - unfreiwillig verlängertem Aufenthalt aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung
 - außerplanmäßiger Rückreise und verlängertem Aufenthalt aufgrund von Elementarereignissen

Der **Selbstbehalt** beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- je Person.

Ergänzend zu Teil A § 2 ist die unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes der versicherten Person, mitversichert.

C Reisekranken-Versicherung

- erstattet die Kosten u. a. für
- im Ausland notwendige Arzt- und Krankenhauskosten
 - den medizinisch sinnvollen Krankenrücktransport
 - die Bestattung im Ausland oder die Überführung

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Der **Selbstbehalt** beträgt € 100,- je Versicherungsfall bei Heilbehandlungen im Ausland. Er entfällt bei Vorab-Beteiligung anderer Leistungsträger und bei minderjährigen Kindern.

D Medizinische Notfall-Hilfe

- erbringt durch die Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen bei medizinischen Notfällen, z. B.
- Organisation des Krankenbesuchs eines der versicherten Person nahe stehenden Menschen
 - Kostenvorschuss bis zu € 15.000,- gegenüber dem Krankenhaus
 - Rückholung von Kindern

Ohne **Selbstbehalt**.

E RundumSorglos-Service

- erbringt durch die Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen bei nicht medizinischen Notfällen, z. B.
- Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln und -dokumenten
 - Unterstützung bei Umbuchungen, z. B. aufgrund eines versäumten oder eines überbuchten Fluges
 - Organisation eines Reiserufs
 - Hilfestellung bei Haftandrohung z. B. durch Vermittlung eines Anwalts/Dolmetschers

Ohne **Selbstbehalt**.

H Reisehaftpflicht-Versicherung

- bietet Versicherungsschutz
- für Haftpflichtrisiken für Personen- und Sachschäden während der Reise

Der **Selbstbehalt** beträgt bei Sachschäden € 150,- je Versicherungsfall.

Reisehaftpflicht-Ergänzungstarif zu dem Reiseschutz- und Basisschutz-Paket bietet Versicherungsschutz

- für die Absicherung von Schäden am mitgemieteten Mobiliar während der Reise

Der **Selbstbehalt** beträgt € 150,- je Versicherungsfall.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten, unverzüglich anzeigen und geeignete Nachweise **im Original** vorlegen. Falls Sie noch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen (z. B. bei Krankheit im Ausland), Rechnungskopien mit Original-erstattungsstempel vorlegen.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- Reisebestätigung des Veranstalters
- Versicherungsnachweis (z. B. Prämienrechnung)
- die jeweils unten genannten Unterlagen

(Sofern die Notrufzentrale nicht eingeschaltet wurde)

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung, Postfach 80 05 45, 81605 München
Tel. (0 89) 41 66 -17 99

Sie können Schadensmeldungen zu den Reiseversicherungen auch via Internet unter www.reiseversicherung.de/schadensmeldung vornehmen.

A Reiserücktritt / verspäteter Reiseantritt:

- Stornokostenrechnung
- Beleg über Reisevermittlungsentgelt
- Beleg über zusätzliche Hinreisekosten

- Schadensnachweise (z. B. ärztliches bzw. tierärztliches Attest)

Bei einem Schadensfall über € 250,- können Sie bei uns einen Vordruck für ein ärztliches Attest unter Tel. (0 89) 41 66 -17 99 anfordern oder unter www.reiseversicherung.de/schadensmeldung ausdrucken. Bei geringfügigeren Fällen reicht ein formloses ärztliches Attest.

Schäden zur **Reiserücktritts-Versicherung** melden Sie uns bitte über Ihr Reisebüro bzw. Ihre Buchungsstelle.

Sie müssen unverzüglich stornieren, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten! Die höheren Stornokosten werden nicht ersetzt, wenn eine erhoffte Besserung oder Heilung nach Eintritt einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung nicht eintritt und Sie deshalb die Reise zu spät stornieren.

B Reiseabbruch:

- Belege über zusätzliche Kosten (z. B. Rückreise)
- Bestätigung des Reiseveranstalters / Vermieters über nicht genutzte Reiseleistungen
- Schadensnachweise (z. B. ärztliches bzw. tierärztliches Attest)

C Krankheit / Unfall im Ausland:

- Rechnungen und/oder Rezepte mit:
 - Namen der behandelten Person(en)
 - Bezeichnung der Erkrankung
 - Behandlungsdaten
 - Auflistung der einzelnen ärztlichen Leistungen sowie der jeweiligen Kosten
 - Angabe der verordneten Medikamente
 - Preis und Stempel der Apotheke(n)
- Anschrift Ihrer Krankenkasse und Versicherten-Nr.

Wenden Sie sich unbedingt bei stationärer Behandlung bzw. bei Krankenrücktransport unverzüglich an unsere Notrufzentrale: +49 (0) 89 41 66 10 10

Bei Tarifen mit Selbstbehalt: Beachten Sie, dass der Selbstbehalt entfällt, wenn sich **vorab** ein anderer Leistungsträger (z. B. Ihre gesetzliche Krankenkasse) an der Regulierung beteiligt.

H Reisehaftpflicht-Versicherung:

- Zeugen (Namen, Anschriften)
- Name, Anschrift des/der Geschädigten/ Anspruchsteller/s

Reiseschutz-Paket mit Reiserücktritts-Versicherung

Die Leistungen:	Reisedauer bis 30 Tage	Tarife Europa
Reiserücktritts-Versicherung		
Selbstbehalt gemäß § 7		730410
Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif	Mietpreis in € bis	730411
	150,-	730412
	250,-	730413
	500,-	730414
	750,-	730415
	1.000,-	730416
	1.500,-	730417
	2.000,-	730418
	2.500,-	730419
	3.000,-	730420
	3.500,-	730421
	4.000,-	730422
	5.000,-	730423
	6.000,-	730424
	7.000,-	730425
	8.000,-	730426
	9.000,-	
	10.000,-	
Reiseabbruch-Versicherung		
Selbstbehalt gemäß § 10		
Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif		
Reisekranken-Versicherung		
Selbstbehalt gemäß § 8		
Medizinische Notfall-Hilfe		
RundumSorglos-Service		
Reisehaftpflicht-Versicherung		
für Personen- und Sachschäden		
Selbstbehalt gemäß § 6		
Deckungssumme:		
€ 500.000,- pauschal		
Geltungsbereich:		
Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten,		
Kanarische Inseln, Azoren, Madeira,		
Spitzbergen.		

Basisschutz-Paket mit Reiserücktritts-Versicherung

Die Leistungen:	Reisedauer bis 30 Tage	Tarife Welt
Reiserücktritts-Versicherung		
Selbstbehalt gemäß § 7		730427
Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif	Mietpreis in € bis	730428
	150,-	730429
	250,-	730430
	500,-	730431
	750,-	730432
	1.000,-	730433
	1.500,-	730434
	2.000,-	730435
	2.500,-	730436
	3.000,-	730437
	3.500,-	730438
	4.000,-	730439
	5.000,-	730440
	6.000,-	730441
	7.000,-	730442
	8.000,-	730443
	9.000,-	
	10.000,-	
Reiseabbruch-Versicherung		
Selbstbehalt gemäß § 10		
Versicherungssumme ergibt sich aus dem gebuchten Tarif		
Reisekranken-Versicherung		
Selbstbehalt gemäß § 6		
Deckungssumme:		
€ 500.000,- pauschal		

Reisehaftpflicht-Versicherung* Ergänzungstarif

Reisehaftpflicht-Versicherung	Reisedauer bis 14 Tage	Tarif KE091
abweichend zu § 4, 2.j) ist das mitgemietete Mobiliar mitversichert, Selbstbehalt gemäß § 6, Deckungssumme € 1.000,-		
Geltungsbereich: Welt	Reisedauer bis 30 Tage	Tarif KE092

*Kann nur in Verbindung mit dem Reiseschutz-Paket oder dem Basisschutz-Paket abgeschlossen werden.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2007)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 12 und das →Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz EUROPÄISCHE genannt). Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – E und H geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen;
- beginnt in der Reiserücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt der Reise;
- entfällt;
- beginnt in den übrigen Versicherungsarten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskampfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - den Schaden der EUROPÄISCHEN → unverzüglich anzuzeigen;
 - der EUROPÄISCHEN jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHE kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der EUROPÄISCHEN, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.
- entfällt.

Artikel 10 Inländische Gerichtsstände/ anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der EUROPÄISCHEN angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der EUROPÄISCHEN zugegangen ist.

Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der EUROPÄISCHEN bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

A Reiserücktritts-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme

- bei Stornierung der Reise;
- bei verspätetem →Reiseantritt;
- für Reisevermittlungsentgelte.

§ 2 Stornierung der Reise

- Die EUROPÄISCHE erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
 - die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird,
 - bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
 - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
 - der →versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versicherte Ereignisse sind
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Schwangerschaft;
 - Impfunverträglichkeit;
 - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdstoch oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war;
 - Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Vertretung in die nächsthöhere Klasse oder den →Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für die →Schulprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll.
- Risikopersonen sind
 - die →Angehörigen der →versicherten Person;
 - Betreuungspersonen;
 - die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 Verspäteter →Reiseantritt

- Die EUROPÄISCHE erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Reisetornierung gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

§ 4 Reisevermittlungsentgelte

- Die EUROPÄISCHE erstattet das dem Reisevermittler von der →versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- wenn der von der EUROPÄISCHEN beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 6 Nr. 3 c) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung).

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise →unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
- Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
 - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
 - bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
 - bei einer Nachprüfung eine Bestätigung der →Schule;
 - im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtvermietbarkeit des Objekts.
- Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet,
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
 - der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
 - sich durch einen von der EUROPÄISCHEN beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 7 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 8 Versicherungswert/Unterversicherung

- Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

B Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet Entschädigung bei

- a) außerplanmäßiger Beendigung der Reise;
- b) nicht genutzten →Reiseleistungen;
- c) verlängertem Aufenthalt;
- d) Unterbrechung der Rundreise;
- e) Elementarereignissen während der Reise, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Reisebuchung unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der →versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise unzumutbar ist.

§ 2 Versicherte Ereignisse/Risikopersonen

1. Versicherte Ereignisse sind
 - a) Tod;
 - b) schwere Unfallverletzung;
 - c) unerwartete schwere Erkrankung;
 - d) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erderschütterung oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die →Angehörigen der →versicherten Person;
 - b) →Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren →Angehörige und →Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende →Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

§ 3 →Abbruch der Reise/außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die EUROPÄISCHE die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

§ 4 Nicht genutzte →Reiseleistungen

Die EUROPÄISCHE erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte →Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

§ 5 Verlängerter Aufenthalt

1. Wird die →versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, erstattet die EUROPÄISCHE je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der →versicherten Person für die Unterkunft entstehen
 - a) bis zu € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
 - b) bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der →versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
2. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

§ 6 Unterbrochene Rundreise

Die EUROPÄISCHE erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die →versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.

§ 7 Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdstochs am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der →versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die EUROPÄISCHE die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 8 Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht,
- a) sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
 - b) bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
 - c) bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten).

§ 9 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungunterlagen und Rechnungen;
 - b) bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - c) bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - d) bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).

2. Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der EUROPÄISCHEN außerdem verpflichtet, der EUROPÄISCHEN das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 10 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

§ 11 Versicherungswert/Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die EUROPÄISCHE nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

C Reisekranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE leistet bei auf der versicherten Reise akut eintretenden Krankheiten und Unfällen Entschädigung für die Kosten der

- a) Heilbehandlungen im →Ausland;
- b) Krankentransporte;
- c) Überführung bei Tod.

§ 2 Heilbehandlungen im →Ausland

1. Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten der im →Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere
 - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;
 - b) ambulante Heilbehandlungen;
 - c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - d) bei einer Frühgeburt im →Ausland die notwendigen Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bis zu € 50.000,-;
 - e) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz und Zahnprothesen bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall;
 - f) Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden, bis zu insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
2. Sofern ein Krankentransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der →versicherten Person nicht möglich ist, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.
3. Krankenhaustagegeld
Die →versicherte Person erhält bei →medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im →Ausland wahlweise anstelle von Kostenersatz für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist →unverzüglich bei Beginn der stationären Behandlung gegenüber der EUROPÄISCHEN auszuüben.
4. Muss ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahren stationär behandelt werden, erstattet die EUROPÄISCHE die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
5. Telefonkosten
Telefonkosten zur Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN werden bis zu € 25,- je Versicherungsfall erstattet.

§ 3 Krankentransporte/Überführung

Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport zum stationären Aufenthalt im Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft am Urlaubsort;
- b) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankentransport aus dem →Ausland an den Wohnort der →versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
- c) die Bestattung im →Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort.

§ 4 Reisen in Deutschland

Für Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland besteht auf Reisen innerhalb Deutschlands folgender Versicherungsschutz:

- a) Wird wegen einer während der Reise akut eingetretenen Krankheit oder Verletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung am Urlaubsort →medizinisch notwendig, zahlt die EUROPÄISCHE für diesen Krankenhausaufenthalt ein Tagegeld von € 50,- pro Tag, maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung.
- b) Die EUROPÄISCHE erstattet die Kosten für den medizinisch sinnvollen Krankentransport an den Wohnort der →versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus sowie im Todesfall die Überführung zum Bestattungsort.

§ 5 Transferaufenthalte in Deutschland

Hat die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland und hält sie sich vorübergehend wegen eines Transferaufenthaltes zum Zweck der Weiterreise in das Zielland oder zurück in das →Heimatland bis zu maximal 48 Stunden in Deutschland auf, erstattet die EUROPÄISCHE im in den §§ 2 und 3 genannten Umfang Heilbehandlungskosten, Kosten für Krankentransporte und Überführung.

§ 6 Ausschlüsse/Einschränkungen

1. Nicht versichert sind
 - a) Heilbehandlungen, die ein Grund für den →Antritt der Reise waren;
 - b) Heilbehandlungen und andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, bei denen der →versicherten Person bei →Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z. B. Dialysen);
 - c) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, soweit sie vor →Reiseantritt absehbar waren;
 - d) Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern, Prothesen, Sehhilfen und Hörgeräten;
 - e) Unfall- oder Krankheitskosten hervorgerufen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, soweit diese auf Konsum von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaf- oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen;
 - f) Akupunktur, Fango und Massagen;
 - g) Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung;
 - h) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß, so kann die EUROPÄISCHE ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Anderenfalls kann die EUROPÄISCHE die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung sowie vor Durchführung von Krankentransporten →unverzüglich Kontakt zur Notrufzentrale der EUROPÄISCHEN aufzunehmen;
 - b) der EUROPÄISCHEN die Rechnungsoriginale oder Zeitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers über die gewährten Leistungen vorzulegen; diese werden Eigentum der EUROPÄISCHEN.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 8 Selbstbehalt

1. Die →versicherte Person trägt bei Heilbehandlungskosten im →Ausland einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 100,- je Versicherungsfall.
2. Der Selbstbehalt entfällt, sofern die →versicherte Person
 - a) den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht hat und dieser sich an der Schadenregulierung beteiligt oder
 - b) minderjährig ist.

D Medizinische Notfall-Hilfe

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden medizinischen Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustofen.

§ 2 Krankheit/Unfall

1. Information über ärztliche Versorgung
Die EUROPÄISCHE informiert auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der →versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Krankenhausaufenthalt
Wird die →versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die EUROPÄISCHE die nachstehenden Leistungen:
 - a) Betreuung
Die EUROPÄISCHE stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der →versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die EUROPÄISCHE →Angehörige der →versicherten Person.
 - b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch die Reise einer der →versicherten Person nahe stehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort. Die EUROPÄISCHE übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
 - c) Kostenübernahmegarantie/Abrechnung
Die EUROPÄISCHE gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Sie übernimmt namens und im Auftrag der →versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit die zuständigen Kostenträger die von der EUROPÄISCHEN gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die EUROPÄISCHE den Krankenrücktransport der →versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der →versicherten Person oder in das dem Wohnort der →versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

§ 3 Arzneimittelversand

1. Benötigt die →versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandeln gekommen sind, organisiert die EUROPÄISCHE die Beschaffung der Ersatzpräparate und bezahlt deren Versand.
2. Die Kosten der Präparate sind von der →versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 4 Tod

Stirbt die →versicherte Person auf der Reise, organisiert die EUROPÄISCHE auf Wunsch der →Angehörigen die Bestattung im →Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person an den Bestattungsort.

§ 5 Rückholung von Kindern

1. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren wegen Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung der →versicherten Person nicht mehr betreut werden, organisiert die EUROPÄISCHE deren Rückreise zum Wohnort.
2. Die EUROPÄISCHE übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die →versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die EUROPÄISCHE die hierfür angefallenen Kosten bis zu € 5.000,-.

§ 7 Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die →versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles →unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.
2. Wird diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

E RundumSorglos-Service

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE erbringt durch ihre Notrufzentrale im 24Stunden-Service Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der →versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

1. Reisezahlungsmittel
Gerät die →versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt die EUROPÄISCHE den Kontakt zur Hausbank her.
 - a) Soweit erforderlich, hilft die EUROPÄISCHE bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - b) Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die EUROPÄISCHE der →versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.
2. Kredit- und EC-Karten
Bei Verlust von Kredit- und EC-Karten hilft die EUROPÄISCHE der →versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die EUROPÄISCHE haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
3. Reisedokumente
Bei Verlust von Reisedokumenten ist die EUROPÄISCHE der →versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
4. Reisegepäck
Bei Verlust von Reisegepäck hilft die EUROPÄISCHE der →versicherten Person bei dessen Auffindung.

§ 3 Verspätung, Ausfall, Versäumen eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels

1. Kommt es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Fluges oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels oder versäumt die →versicherte Person ein solches, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.
2. Auf Wunsch der →versicherten Person informiert die EUROPÄISCHE Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.

§ 4 Überbuchung

Kann die →versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.

§ 5 Außerplanmäßige Rückreise

Bei jeder außerplanmäßigen Rückreise wegen eines Notfalles, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, ist die EUROPÄISCHE bei Umbuchungen behilflich.

§ 6 Reiseruf

Wenn die →versicherte Person während der Reise nicht erreicht werden kann, bemüht sich die EUROPÄISCHE um einen Reiseruf durch den Rundfunk und übernimmt hierfür die Kosten.

§ 7 Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseablauf oder bei einer aktuellen Notlage der →versicherten Person bemüht sich die EUROPÄISCHE auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die →Angehörigen oder den Arbeitgeber.

§ 8 Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der →versicherten Person erteilt die EUROPÄISCHE Auskunft über

- a) die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- b) Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die →versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist die EUROPÄISCHE bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Sie streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkaution bis zu € 12.500,- vor. Die →versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens drei Monate nach Auszahlung an die EUROPÄISCHE zurückzuzahlen.

§ 10 Psychologische Hilfestellung

Gerät die →versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die EUROPÄISCHE telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

H Reisehaftpflicht-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die EUROPÄISCHE schützt die →versicherte Person vor Haftpflichtrisiken während der versicherten Reise. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern die →versicherte Person wegen eines Schadensereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hat, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie die Freistellung von berechtigten Ansprüchen Dritter, welche die →versicherte Person zu zahlen hätte. Die Freistellung setzt voraus, dass sie aufgrund eines von der EUROPÄISCHEN abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses, eines von ihr geschlossenen oder genehmigten Vergleichs oder einer richterlichen Entscheidung zu zahlen ist. Erkennt die →versicherte Person den Anspruch ohne Genehmigung der EUROPÄISCHEN an, stellt die EUROPÄISCHE die →versicherte Person insoweit von den Ansprüchen Dritter frei, als diese auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätten.
2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger gegen die →versicherte Person, so führt die EUROPÄISCHE den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der →versicherten Person. Die Aufwendungen der EUROPÄISCHEN für diese Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Etwas anderes gilt, wenn Ansprüche vor Gerichten in den USA/Kanada geltend gemacht werden; in diesem Fall werden die Aufwendungen der EUROPÄISCHEN für die Kosten des Rechtsstreits auf die Deckungssumme angerechnet.
3. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssumme, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Rechtsstreits nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt.
4. Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die →versicherte Person von der EUROPÄISCHEN gewünscht oder genehmigt, so trägt die EUROPÄISCHE die Kosten des Verteidigers.
5. Hat die →versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, bewirkt die EUROPÄISCHE an ihrer Stelle die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.
6. Falls eine von der EUROPÄISCHEN verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der →versicherten Person scheitert, hat die EUROPÄISCHE für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 3 Höhe der Leistungen

1. Die gesamte Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Deckungssumme begrenzt.
2. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis.

§ 4 Ausschlüsse

1. Die EUROPÄISCHE haftet nicht, wenn die →versicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich den Eintritt der Tatsache, für die sie dem Dritten verantwortlich ist, herbeigeführt hat.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht
 - a) für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der →versicherten Person hinausgehen;
 - b) für Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche;
 - c) der →versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden →Angehörigen;

- d) wegen der Übertragung einer Krankheit der →versicherten Person;
- e) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, also z. B. Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Beschäftigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung;
- f) für Gefahren, die im unmittelbaren Zusammenhang stehen mit der vorsätzlichen und widerrechtlichen Begehung einer Straftat;
- g) als Halter von Tieren;
- h) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;
- i) für die Ausübung der Jagd und aus Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu;
- j) wegen Schäden an fremden Sachen, die die →versicherte Person gemietet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines Verwahrsungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Unterkunft, nicht jedoch des mitgemieteten Mobiliars;
- k) für Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.

§ 5 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die →versicherte Person zur Folge haben könnte. Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die dem Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
2. Jeder Versicherungsfall ist →unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die →versicherte Person der EUROPÄISCHEN →unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der →versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet. Wird gegen die →versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem →unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
3. Die →versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen der EUROPÄISCHEN nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Die →versicherte Person hat die EUROPÄISCHE bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht der EUROPÄISCHEN für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
4. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die →versicherte Person die Prozessführung der EUROPÄISCHEN zu überlassen, dem von der EUROPÄISCHEN bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder der EUROPÄISCHEN für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz hat die →versicherte Person, ohne die Weisung der EUROPÄISCHEN abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
5. Erkennt die →versicherte Person den Haftpflichtanspruch ganz, zum Teil oder vergleichsweise ohne vorherige Zustimmung der EUROPÄISCHEN an, bleibt die Prüfung der Haftpflichtfrage und die Freistellung der →versicherten Person durch die EUROPÄISCHE hierdurch unberührt.
6. Wenn die →versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die →versicherte Person verpflichtet, dieses Recht in ihrem Namen von der EUROPÄISCHEN ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Nr. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.
7. Die EUROPÄISCHE gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der →versicherten Person abzugeben.
8. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Selbstbehalt

Bei Sachschäden trägt die →versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von € 150,- je Versicherungsfall.

A**Abbruch der Reise**

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Urlaubsziel endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Antritt der Reise/Reiseantritt

Im Rahmen der Reiserücktritts-Versicherung gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten →Reiseleistung als angetreten.

Als Antritt der Reise gilt in der Reiserücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

Ausland

Als Ausland gilt nicht Deutschland und nicht das Land, in dem die →versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

B**Betreuungspersonen**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

C**Chronische psychische Erkrankungen**

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

H**Heimatland**

Heimatland ist das Land, in dem die →versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

M**Medizinisch notwendig/ Medizinisch notwendige Heilbehandlung**

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie einen diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck haben, medizinisch notwendig und angemessen sind. Sie müssen von einem gesetzlich zugelassenen Arzt, Zahnarzt oder anderen Therapeuten erbracht werden. Ansprüche/Kosten werden nur bezahlt/erstattet, wenn die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmt. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die die →versicherte Person gegen ärztlichen Rat vornehmen lässt.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen werden nur dann als medizinisch notwendig und angemessen erachtet, wenn
 - a) sie erforderlich sind, um den Zustand, die Erkrankung oder Verletzung eines Patienten zu diagnostizieren oder zu behandeln;
 - b) die Beschwerden, die Diagnose und Behandlung mit der zugrunde liegenden Erkrankung übereinstimmen;
 - c) sie die angemessenste Art und Stufe der medizinischen Versorgung darstellen und
 - d) sie nur über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht werden.

P**Pandemie**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R**Reiseantritt/Antritt der Reise**

Siehe unter „A – Antritt der Reise“.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Urlaubsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

S**Schule**

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

U**Unverzüglich**

Ohne schuldhaftes Zögern.

V**Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen bzw. der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der EUROPÄISCHEN einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.